

**Zweite Änderung der  
Elften Allgemeinverfügung  
des Landkreises Fulda zur Verhinderung der weiteren  
Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Fulda**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 2, 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992) sowie § 27 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2022 (GVBl. S. 57)

**wird die Elfte Allgemeinverfügung des Landkreises Fulda zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Fulda vom 02.01.2022 wie folgt geändert:**

In Ziffer III. wird „31. Januar 2022“ durch „10. Februar 2022“ ersetzt.

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

In den letzten Tagen beliefen sich die ermittelten Infektionszahlen weiter auf über 350 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz). Damit ist gemäß § 27 CoSchuV die Verlängerung der Festlegungen angezeigt. Die Verlängerung wird bis zum 10. Februar 2022 festgesetzt, da die CoSchuV an diesem Tag außer Kraft tritt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34121 Kassel, erhoben werden.

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.

Landkreis Fulda, Der Kreisausschuss

Fulda, den 28. Januar 2022

gez.

Woide  
Landrat